

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte

Band: 9 (1853)

Artikel: Einige Nachträge zur Geschichte des Pfarrer Joh. Heinrich Waser von Zürich (unter besonderer Bezugnahme auf dessen frühere Stellung als Pfarrer am Kreuz)

Autor: Urner, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Einige Nachträge zur Geschichte

des

Pfarrer Joh. Heinrich Waser von Zürich.

(Unter besonderer Bezugnahme auf dessen frühere Stellung
als Pfarrer am Kreuz).

Mitgetheilt

von

A. Urner, V. D. M. Pfarrvikar
in Egg, Kantons Zürich.

Vorbericht.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat der als Gelehrter und Schriftsteller bekannte, am 27. Mai 1780 in Zürich hingerichtete Pfarrer Johann Heinrich Waser durch seine Schicksale während längerer Zeit die Blicke nicht allein unseres Vaterlandes, sondern auch Deutschlands in hohem Grade auf sich gezogen. Eine unpartheiische Person aus jener Zeit, die nachher eine Schrift herausgab unter dem Titel: „Beleuchtung des Waserischen Prozesses, grösstentheils aus den öffentlichen Akten und den Schriften der Herren Diakon Kramer und Lavater gezogen, Berlin 1781“ schrieb in der Einleitung: „Wenige Monate nach Wasers Hinrichtung war ich in Zürich; alles hallte von nichts als Wasern wieder, die einen erhoben ihn zum politischen Märtyrer und setzten ihn dicht neben Calas; andere stürzten ihn in den tiefsten Erebus hinunter und schilderten ihn als einen Bösewicht, gegen welchen die Cartouches und Mandrins nur Gaukelspieler gewesen wären und an der Spitze beider Partheien standen Männer von nicht gewöhnlichem Schrot und Korne.“ In Deutschland war Professor Schlözer in Göttingen, Redaktor einer Zeitschrift, – selbst mit in die Sache verflochten, — Stimmführer, und die öffentliche Meinung daselbst wandte sich um so mehr gegen die Regierung Zürichs, als diese nach damals

in unserm Vaterlande noch herrschenden Begriffen alle Oeffentlichkeit verried und darum auch über Wasern, seinen Charakter, seinen Prozess keine offiziellen Aufschlüsse gab, solche auch nur einzelnen Männern an einzelne zu geben erlaubte, jedoch unter der Bedingung, dass jede weitere Publikation unterbleibe. Erst der neuern Zeit war es vergönnt, den Schleier dieser Begebenheit zu lüsten. Doch ist auch da noch in einzelnen Punkten nicht die nöthige Klarheit vorhanden. Ein solcher Punkt ist besonders auch der erste Prozess Wasers, in Folge dessen er seiner Stelle als Pfarrer beim Kreuz entsetzt wurde. An einzelnen Andeutungen fehlte es nicht, wie Waser mit den Vorgesetzten seiner Gemeinde Streit gehabt, wie er gegen Standeshäupter gemeine Verläumdungen ausgestossen, wie er darum entsetzt worden sei und daher seine Rache sich datire, die er an der Regierung durch seine Einsendungen an Schlözern, durch Entwendung von Staatsurkunden habe nehmen wollen. Allein Genaueres war nicht bekannt. Durch die Güte des Herrn Staatsarchivars Meier von Knonau wurden mir die Akten dieses ersten Prozesses, die noch auf dem Staatsarchive befindlich sind, zugänglich. Es sind:

- 1) Bericht der Obervögte von Riesbach, Küssnach und der Enden über das Betragen Pfarrer Johann Heinrich Wasers beim Kreuz in seiner Amtsverwaltung, datirt den 22. Oktober 1773.
- 2) Verhörakten:
 - a) Erstes Verhör mit Wasern allein.
 - b) Konfrontation desselben mit Obervogt N. in drei Sitzungen.
 - c) Ein Zeugenverhör.
- 3) Rathsprotokoll vom Jahr 1774.
- 4) Kirchliche Visitationsakten von den Jahren 1770—1773.

Diesen bisher noch unbenutzten Quellen lässt sich mit ziemlicher Zuversicht nachfolgende Darstellung der Lebensschicksale Wasers bis zum Zeitpunkte seiner Amtsentsetzung entheben.

Johann Heinrich Waser wurde geboren den 1. April 1742. Sein Vater besass in Zürich die Bäckerei genannt »zum Höfli« und war nach allen Andeutungen ein wohlhabender Mann. Seine Mutter war Frau Maria Sigg von Ossingen. Ueber Wasers Jugend wird nicht viel erzählt. Alles deutet indess darauf hin, dass er schon frühe als tüchtiger Kopf sich auszeichnete. Mit grossem Fleisse studierte er besonders Physik, Mathematik, Mechanik und Geschichte, so dass er sich selbst erlaubten Jugendsfreuden entzog und schon als Jüngling noch während seiner Studien

gegen alle bisherige Uebung zum Mitglied der physikalischen Gesellschaft erwählt wurde. Ohne allen Zweifel zeigten sich damals schon auch die fatalen Seiten seines Charakters, die ihn später in's Unglück führten. Ein schnelles, auffahrendes Wesen und besonders, dass er andere mit ihren Fehlern und Schwachheiten gern höhnte und neckte, machten ihn seinen Altersgenossen theils widrig, theils lächerlich. Wie die ganze studierende Jugend zu Zürich damals überhaupt die Vorstudien zur Theologie machen musste, so auch Waser. Unter welchen Auspicien er sich aber für die Theologie entschied, ist unbekannt. Er selbst äussert sich irgendwo, er habe an den heiligsten Wahrheiten des Christenthums gezweifelt, sei aber durch Freunde von den Zweifeln zurückgebracht worden. Die Ordination erhielt er den 9. November 1764 und den 5. April 1770 wurde er als einziger Aspirant von dem Examinatoren-Kollegium (einer Behörde dem heutigen Kirchenrath entsprechend) zum Pfarrer an die Filiale zum Kreuz gewählt. Am 23. September gleichen Jahres erfolgte seine Einsetzung in's Amt.

In dieser ihm übertragenen Stellung konnte man nun, nach Demjenigen was von ihm bekannt war, mit Recht alles Treffliche hoffen. Dass diess bei seinen Obern der Fall war, zeigt ihre einstimmige Wahl. Aber auch zur Furcht war Grund vorhanden. Die Gemeinde scheint etwas von dieser Furcht gehegt zu haben, da es in den Visitationsakten vom 9. April 1771 heisst: »das »von Anfang an wider ihn gehegte, ungegründete Urtheil habe »sich in Liebe und Zutrauen verwandelt.« Was die unmittelbare Ursache der Streitigkeiten war, die nachher ausbrachen, ist nicht genau zu ermitteln. Schon bei der Herbstvisitation gleichen Jahres äussert der Pfarrer Unzufriedenheit, indem er zwar nur im Allgemeinen ein nicht gar schmeichelhaftes Bild von seiner Gemeinde entwirft. Die Gemeinde ihrerseits beschwert sich über eine etwas scharfe Predigt des Pfarrers. Bald nachher im November trat dann der Pfarrer mit einer Klage gegen die Vorsteher im Riesbach vor die Obervögte; er beschuldigte dieselben, dass sie in der Verwaltung der Gelder keine Ordnung hätten, namentlich seien Ansässen (Niedergelassene aus andern Gemeinden) da, die kein

Ansässengeld entrichten und ohne Vorwissen des Stillstandes in der Gemeinde seien; ja, vielleicht möchten die Vorsteher sogar der Unterschlagung schuldig sein. Die Obervögte untersuchten, fanden die Klage begründet, so dass die Vorsteher 157 Pfund ersetzen mussten und daneben noch um 24 Pfund gebüsst wurden. Die Vorsteher, dadurch gegen den Pfarrer erbittert, streuten nun in der Gemeinde aus: »der Pfarrer habe sie auf boshaft Weise unglücklich machen wollen, sie seien unschuldig befunden worden und den Pfarrer hätte eigentlich die Strafe billigermassen treffen sollen, wenn er nicht ein Anverwandter der Obervögte gewesen wäre.« Ueberdiess bezahlten sie die Busse nicht aus dem eignen Beutel, sondern aus dem Gemeindgut und stellten sie in Rechnung. Die Gemeinde und die Obervögte liessen es hingehen. Waser mochte das wieder vernommen haben. Kurz er trat wieder klagend gegen die Vorgesetzten auf bei Abnahme der Gemeinderechnung am 1. April 1772. Er beschuldigte sie neuerdings alle der ungetreuen Verwaltung des Gemeinds- und Armenguts, beharrte sogar darauf, als ihm in einem speziellen Falle die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen wurde und anerbot rechtsförmigen Beweis für seine Klage. Die Obervögte erbaten die Rathsherren Kilchsperger und Keller zur Untersuchung der Sache. »Obige Klage, äussern sich die Obervögte in ihrem Bericht, »habe Herr Pfarrer mit so heftigem Feuer begleitet, dass man fast habe besorgen müssen, er hätte sich selbst vergessen.« Nicht nur Vorgesetzte und Gemeinde, sondern auch die Obervögte wurden dadurch gegen ihn eingenommen. Ihm wurde es nun zugeschrieben, dass Schulmeister Baumann vor den Obervögten mit Klagen über schlechte Besoldung erschien, obgleich er 100 fl. fixes Einkommen hatte, was damals als beträchtlich angesehen wurde. Der Unzufriedenheit über die betreffenden Verfügungen der Obervögte wurde er gleichfalls beschuldigt, vielleicht nicht ganz ohne Grund. Trotzdem dass gute, wohlmeinende Freunde ihn warnten, mit seinen Anklagen nicht zu weit zu gehen, immer fand er wieder neuen Anlass zu Streitigkeiten. Waser hatte die Schwachheit, Ohrenbläsereien Glauben

zu schenken. Ein Mann war es vorzüglich, Ebgaumer U., der desshalb bei der Gemeinde in Misskredit kam und bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wurde, obgleich die Wahl auf Anordnung der Obervögte zum zweiten Mal vorgenommen werden musste. Mehrere Männer von der Partei Wasers, die desswegen von der Gemeindsversammlung weggefahren waren, wurden von den Obervögten um 30 Pfund gebüsst und ihnen öffentlich eine obrigkeitliche Missfallensbezeugung ertheilt. Da bezahlte Waser die Busse für diese Männer, zeigte das dem Obervogt N. an und forderte Restitution des Betrages. Ueberdiess aber äusserte er bei Statthalter O., damals Oberster-Meister, Zweifel, ob diese Busse von Obervogt Sch. auch sei verrechnet worden; diess freilich als geheime Klage, die aber dennoch ihren Weg fand. Endlich protestirte er gegen obige Missfallensbezeugung bei dem Examinatoren-Kollegium, da ihm durch widerrechtliche Entsetzung (so nennt er die Nichtwiedererwählung des U.) ein tüchtiger und braver Mann von der Seite genommen worden sei; auch habe er geglaubt, durch die Missfallensbezeugung selbst angegriffen zu sein.

Die Klage gegen die Vorgesetzten bei der Abnahme der Gemeindsrechnung wurde im Juni 1772 gütlich abgethan; dennoch verlangte Waser eine Untersuchung, die aber den Ehren der Vorgesetzten nicht nachtheilig sein sollte. Die Obervögte versprachen das mündlich und schriftlich und forderten zu dem Behuf die Klagepunkte schriftlich ein. Der Brief, den Waser an Obervogt N. desshalb übergab, muss jedenfalls heftige Ausdrücke enthalten haben. N. nennt ihn an einem Orte, vielleicht etwas zu stark, »von lauter Bosheit zusammengesetzt, die Anlass zur Klage gegeben hätte; nur Freunde hätten ihn hievon abgehalten.« Kurz, N. gab Wasern den Brief durch Herrn Antistes zurück mit dem Bedeuten, die odiosa wegzulassen, zog aber dennoch die Klagpunkte vorher heraus und untersuchte sie, ohne Wasern etwas zu sagen. Zudem brachte ein neuer Vorfall den Pfarrer mit den Obervögten noch mehr in Zerwürfniss. Er schickte nämlich an einem Sonntag Abend einige Vorsteher in ein seiner Wohnung benachbartes, wie es scheint,

berüchtigtes Schenkhaus, da er ungebundenes Wesen darin bemerkte, um nachzusehen, wer darin sei. Sie fanden noble »Sauf- und Spielgesellen mit brennenden Pfeifen und Billardstöcken.« Die Obervögte dankten ihm diesen Schritt nicht im Geringsten. Zwar erhielt der Wirth ein obrigkeitliches Missfallen, Waser hingegen von Niemandem auch nur einen Verweis. Der Verfolg zeigte aber, für was die Obervögte seinen Schritt hielten; wenn es auch von ihnen nicht ausgesprochen ist, so saben sie darin so etwas von crimen læsæ majestatis. Der Untervogt, von dem es in der Schrift der Obervögte heisst: »er habe erst nachher zu seinem Schaden bemerkt, dass er sich von dem Pfarrer habe übertölpeln lassen, wurde suspendirt.« Um dieselbe Zeit stellte Waser eine neue Forderung an die Obervögte. In der Kirchenvisitation vom Oktober 1772 verlangte er von ihnen einen Beitrag aus dem Gemeindgut an die Kosten der Armenpflege, da ein solcher bis 1769 geleistet worden sei. 1771 und 1772 waren nämlich drückende Hungerjahre.

Damit schweigt nun alles still. Die Visitationsakten vom Frühling 1773 sprachen die Hoffnung aus, dass der Friede gänzlich hergestellt werde. Unter dem 15. Juli 1773 will aber Waser neuerdings einen Brief mit den Klagpunkten an die Obervögte eingegeben haben, was diese in Abrede stellen. Von da an kommen die alten Klagen wieder vor. Waser geht sogar so weit, dass er erklärt, er entschlage sich aller Armenbesorgung; bis abgeholfen sei. Bei all' diesen Streitigkeiten ist indess merkwürdig, dass die Gemeinde dem Pfarrer bei allen Visitationen das beste Lob ertheilt in Bezug auf seine Amtstätigkeit; es ist doch unter den angeführten Verhältnissen kaum denkbar, dass diese Thätigkeit nicht gelitten hätte. Diess wird auch bestätigt, wenn man in den Visitationsakten vom Oktober 1772 liest, dass seit dem Frühling nur ein einziges Mal der ganze Stillstand versammelt war.

Waser, weil dem zuletzt angeführten Briefe an die Obervögte keine Folge gegeben wurde, wandte jetzt seine Angriffe gegen diese selbst. Er schrieb einen Brief an die Almosen-

pflege, in dem er alle Untreue, die im Riesbach vorgegangen, schilderte, zugleich aber über Verweigerung der nöthigen Untersuchung klagte mit dem Zusatze: bis von unparteiischen Richtern untersucht sei, entschlage er sich aller Besorgung der Armen. Natürlich wurde das Schreiben den Obervögten bekannt, die zugleich erfuhren, dass Waser allenthalben über Ungerechtigkeit schreie. Dadurch fanden sie sich an ihrer Ehre und ihrem richterlichen Ansehen angegriffen. Sie gaben unter dem 22. Oktober 1773 einen Bericht über Wasers Betragen an den täglichen Rath ein mit der Bitte um Untersuchung. Der Rath nahm die Sache an Hand und ordnete eine Untersuchungskommission von sechs Rathsgliedern. Den 14. Januar 1774 fand das erste Verhör mit Wasern statt, vor erwähnter Kommission und in Gegenwart eines Anwaltes der Obervögte, wobei ihm 23 aus dem Berichte der Obervögte gezogene Fragen vorgelegt wurden. Diese Fragen betrafen weniger die Klagen gegen die Vorgesetzten, als sein Benehmen gegen die Obervögte, solche Gegenstände mitunter, die gar nicht hergehörten. Wasers Antworten sind, wo er sich im Rechte glaubte, keck und freimüthig, beinahe herausfordernd; wo er sich schuldig findet, giebt er's zu und bittet ab; diess jedoch in wenigen Punkten. Das gleiche muss auch von den Konfrontationen mit Obervogt N. gesagt werden, in denen die gleichen Fragen mit den Antworten Wasern abermals vorgelegt werden. Die Antworten sind hier einlässlicher. Am Ende beider Verhöre wurde dann Waser aufgefordert seine Klagepunkte anzugeben. Ausführlich thut er es am Ende der Konfrontation, worauf jene Punkte von N. beantwortet und meistens als unbegründet nachgewiesen wurden. Waser forderte nun den Bericht der Obervögte zur Beantwortung, was ihm unter der Bedingung, es mündlich zu thun, bewilligt wurde. Er fand sich darin »23 Mal ohne Grund angeklagt, 14 Mal übertriebene, mit »erdichteten Umständen und Verdrehungen verstellte Klagen »aufgebürdet und Widersprüche avancirt und 5 Mal sei von der »Kanzlei gefehlt worden.« Worüber er wirklich zu klagen Grund hatte, das berührt er aber gar nicht; auch zu seinen schon vorgebrachten Klagen fügte er keine neuen hinzu; ja

seine Aeusserungen streifen oft sogar an's Sinnlose. Daher wurde auch keine weitere Rücksicht darauf genommen.

Auf diese Vorgänge hin wurde er den 14. Februar 1774 suspendirt. Um die gleiche Zeit traf er den berühmten Lavater auf der Conventstube der Chorherren bei Anlass der Feier des Karlstages. »Ich will noch kommen, sagte er zu diesem, weil »es das letzte Mal ist; ich denke nicht, dass ich mehr kommen »werde; die Glocke wider mich ist gegossen.« Lavater antwortete ihm, er hätte eben nichts ohne Beweise anfangen sollen. Darauf zog Waser Papiere aus der Tasche und wies sie Lavater mit den Worten: »Beweise mehr als genug.« Als Lavater entgegnete, dass er auf diese Weise schon Gehör finden werde, antwortete er bloss: »Gewalt über Recht.«

Samstag den 16. Februar wurde dann vom täglichen Rathe das Urtheil der Entsetzung ausgesprochen. Zuerst wird den Obervögten für ihre rühmliche, kluge und gerechte Amtsverwaltung das allerkräftigste, hochobrigkeitliche Wohlgefallen zu Tage gelegt. Dann wird Waser »zu ernstgemeinter Ahndung »und wohlverdienter Strafe dieser unüberlegten und ungründlichen Handlungen der aufgehabten Pfarrpfund beim Kreuz »von nun an entsetzt, ihm auch vier Jahr der Zutritt zu irgend »einem geistlichen Benefizium abgeschnitten; beneben auferlegt, »dem Sekretär zwei neue Dublonen und den Stadtbedienten »jedem einen Krönenthaler zu geben.« —

»Aber auch nicht auf einen, deren Zeugniss er mir gezeigt »hatte, berief er sich, sondern bloss auf mündliche Aussagen »und hat selber gebeten, dem Prozesse ein Ende zu machen«; so schreibt Lavater an Schlozern den 21. Juni 1780, einen Monat nach Wasers unglücklichem Ende.

Was waren nun Wasers Klagen? waren sie begründet oder unbegründet? warum wurde er eigentlich abgesetzt? Die Beantwortung dieser Fragen wird uns zeigen, woher sich der Groll schreibt, der ihn zu seinen späteren Schritten und endlich zum Schaffot führte.

Wie wir gesehen haben, war Wasers erste Klage über Unordnung in der Aufnahme und Kontrollirung der Ansässen und

in dem Bezug der Ansässgebühren nicht unbegründet gewesen. Er war als Pfarrer um so mehr berechtigt, Klage zu erheben, da eine Verordnung vorhanden war, nach der die Ansässen ebenfalls vor dem versammelten Stillstande aufgenommen werden mussten, was nicht geschah. Die Obervögte verordneten daher, dass fortan ein Verzeichniss über die Ansässen geführt werden müsse. Was fehlte, musste von den Vorstehern ersetzt werden, wie oben angeführt worden ist. Daneben klagte Waser noch über Unordnung in der Verwaltung der sogenannten Lezekronen. Auch da war die Klage begründet, so weit, dass eine Reihe von Jahren keine Rechnung mehr gegeben worden war. Die Obervögte verordneten auch da, dass fortan Rechnung soll erstattet werden. Ueberdiess erhielten die Vorsteher eine Busse. Waser hatte bei diesen Klagen schon den Verdacht der Veruntreuung ausgesprochen. Seine späteren Klagen, mit denen er sich an die Obervögte wandte und die er dann auch in den Verhören eröffnete, betreffen dasselbe: Untreue in der Verwaltung anvertrauter Gelder. Allein Obervogt N. zeigte überall deren Ungrund, so dass Waser wirklich seine Behauptungen nicht erweisen konnte. Doch hatte er hievon nach stattgehabter Aussöhnung nur gütliche Untersuchung verlangt, worauf er sich in den Verhören immer wieder beruft.

Wichtiger sind die Klagen gegen die Obervögte, die meistens nur indirekte in den Verhören vorkommen, nicht als förmliche Klagpunkte. Immer wieder bringt Waser den Umstand vor, dass die Obervögte den Vorstehern eine Busse von 24 Pfund auferlegt, dann aber es haben hingehen lassen, dass dieser Betrag der Gemeinde verrechnet worden sei. Die Obervögte geben es zu, dass den Vorstehern die Busse erlassen worden sei. Als Gründe hiefür werden angeführt: die Vorgesetzten, als es gehandelt worden, hätten geantwortet, die Unordnung sei von früher her, ehe sie im Amte gewesen; es betrefse ja ein Gemeindgeschäft und die Gemeinde selbst habe es nicht gerügt. Eine weitere Klage Wasers ist, dass die Obervögte ihm die Untersuchung nicht gehalten haben, die sie doch versprochen; ja sogar, sie hätten nur zum Scheine

untersucht. Das letztere lässt Obervogt N. natürlich nicht gelten, gibt hingegen zu, dass eine Untersuchung auf gütlichem Wege mündlich und schriftlich versprochen worden, nämlich für die letzterhobenen Klagen; ebenso, dass Waser nach des Obervogts Begehren seine Klagen schriftlich eingegeben. Dagegen aber stellt N. entschieden in Abrede, einen zweiten Brief empfangen zu haben; was auch der Grund sei, dass er nicht mehr untersucht habe. Waser behauptet es zwar und liest die Copie des Briefs im Verhör vor. Welches die Wahrheit sei, kann aus den vorhandenen Quellen nicht ersehen werden, obgleich es einem unwahrscheinlich vorkommt, dass Waser den Brief nicht abgegeben haben sollte. Aus den Verhören ergibt sich indess klar, dass N. allerdings aus jenem ersten Briefe die Klagen herausgezogen und untersucht hat, ohne Wasern etwas zu sagen. Nicht undeutlich, wenn er auch die Worte selbst nicht gelten lassen will, macht Waser dann den Obervögten den Vorwurf, sie seien partheiische Richter, wofür er die beiden eben genannten Umstände und nicht ganz mit Unrecht anführt. N. lässt das wieder nicht an sich kommen; es sei alles aufs Genaueste untersucht worden. Als eine Art Klage erscheint auch, dass das Gemeindgut bis 1769 an die Kosten der Armenbesorgung beigetragen habe, jetzt aber in einer theuren Zeit bei erhöhtem Kapital nichts mehr thue. N. gibt das auch zu, entgegnet aber, es gehe Hrn. Pfarrer nichts an, ohne weitere Gründe anzuführen. Dass Waser gegen Statthalter O. Zweifel geäussert, ob Obervogt Sch. die 30 Pfund Busse bei Anlass des Wahlhandels auch verrechnet habe, war freilich keine Klage, wurde auch von Wasern in den Verhören als unbilliger Verdacht zurückgenommen, muss aber dennoch aufgeführt werden, da dieser Umstand von den Obervögten sehr betont wird. Endlich wirft Waser den Obervögten Nachlässigkeit in Handhabung der Wirthshauspolizei vor. N. stellt alles gänzlich in Abrede.

Diess die Klagen von Waser. Worin aber liegt nun seine Schuld? Unbewiesene Anklagen gegen Vorgesetzte wegen ungetreuer Verwaltung; Aeusserungen von Verdacht gegen die Verwaltung einer obrigkeitlichen Person bei amtlicher Stelle,

wo ebenfalls nichts bewiesen ist; unbefugte, eigenmächtige Visitation eines Hauses würden wohl auch heutzutage vor einem Richter als Schuld erfunden und bestraft, aber schwerlich mit Entsetzung. Wasers Richtern erschien seine Schuld grösser. Es heisst im Urtheil: »zu Ahndung und Strafe dieser unüberlegten und ungründlichen Handlungen.« Also sein ganzes Benehmen, seine Schritte gegen die Obervögte, gegen die Vorgesetzten, selbst Schritte, die er nur gethan haben sollte, und Reden, die er zum Theil gethan haben mochte, zum Theil vielleicht auch nicht, wurden unter diese Kategorie gestellt. So entbehrte seine Schuld aller bestimmten Qualification. Und wohl möchte man fragen, warum seine Richter, wenn sie einmal über sein Betragen, ohne bestimmte Rücksicht auf eine qualifizierte Schuld zu Gericht sassen, nicht auch auf die Umstände Rücksicht genommen haben, die ihn nicht schuldlos darstellen konnten, aber sein Betragen in ein anderes Licht gesetzt hätten, als es der Bericht der Obervögte gethan. Der Letztern Benehmen in dieser Sache ist allerdings nicht ganz rein. Dass sie zuliesen, die 24 Pfund Busse der schuldigen Vorgesetzten aus dem Gemeindgute zu nehmen, kann gewiss Niemand billigen. Waser musste dadurch zu neuen Schritten gereizt werden. Ebenso, dass die Obervögte ihn, der nun einmal von der Schuld der Vorgesetzten in Bezug auf ungetreue Verwaltung überzeugt schien, auf die versprochene gütliche Untersuchung warten lassen, unter dem Vorwand, er habe seine Klagen nicht schriftlich eingegeben, was er doch, wenn auch unter zu heftigen Ausdrücken, gethan hat; dass sie ferner die herausgezogenen Klagepunkte heimlich untersuchen, ihn aber nicht beruhigen, sondern warten, bis er noch weiter geht, als wollten sie ihn fast auf das Aeusserste treiben. Endlich erscheint unbillig, dass sie ihm, der tatsächlich in den schweren Hungerjahren 1771 und 1772 einen guten Theil seines Vermögens bei Besorgung der Armen in seiner Gemeinde aufgeopfert hatte, als er einen Beitrag aus dem keineswegs dürftigen Gemeindgut forderte, einen Beitrag, der doch bis 1769 gegeben worden war, nur zur Antwort gaben, es gehe ihn nichts an. Freilich hatte Waser diesen Ersatz auf verkehrte

Weise gefordert, indem er zu beweisen suchte, das Gemeindgut sei eine Art Kirchen- oder Armengut. — Diess Alles muss wohl das Urtheil gegen Waser allzuhart erscheinen lassen. Wenn es vielleicht für ihn zur Unmöglichkeit geworden war, länger an dieser Gemeinde zu wirken, so hätte doch bedacht werden sollen, dass nicht Untauglichkeit es war, die diess bewirkte, und statt ihn für vier Jahre der Bekleidung eines geistlichen Amtes unfähig zu erklären, wäre wohl besser gewesen, ihm seiner Richtung entsprechend eine mehr wissenschaftliche Stellung anzuweisen. Ihm und seiner Haushaltung wurden durch jenes Urtheil die nöthigen Existenzmittel geraubt.

Bleiben wir aber noch einen Augenblick hiebei stehen, so lässt sich — abgesehen von unserer heutigen Beurtheilung des gefällten Entscheides — nicht verkennen, dass es beinahe so kommen *musste*, wie es kam. Die Ursachen von Wasers ganzem Geschicke lagen nämlich zum grössten Theile wesentlich in ihm selbst und in seinem Charakter, zum Theil in der ganzen Anschauungsweise seiner Zeitgenossen. Wasers Charakter haben wir schon zum Theil kennen gelernt in den kurzen Notizen über seine Jugendzeit. Sie finden hier ganz ihre Bestätigung. Die Sucht, Andere mit ihren Fehlern und Schwachheiten zu necken, liess ihn diese auch in seinen ältern Jahren schnell bemerken, aber nicht bedecken, sondern hervorziehen, ja in Dinge hineingreifen, die ihn am Ende nichts angingen. Darum hatte er auch die Schwachheit, sich von andern dergleichen zutragen zu lassen und sofort für wahr zu halten. Diess that ganz besonders eines der Mitglieder seines Kirchenstillstandes, dem er denn auch seine ganze Gewogenheit zuwandte, während gerade desshalb die Vorsteher und die übrigen Mitglieder der Behörde seinen Vertrauten mit Unwillen und Hass betrachteten. Daneben hatte Waser aber einen muthigen unerschrockenen Sinn, zu dem zu stehen, was er für Gerechtigkeit hielt, und Ungerechtem zu widerstreiten, ein Sinn, der ihn (leider freilich nur in Bezug auf Andere!) bewog, nichts Unredliches durchgehen zu lassen. Allein sein ungestümes, auffahrendes Wesen liess ihn dabei nicht ruhig und besonnen zu Werke gehen, sondern

mit unbesonnenen Reden und Klagen sogleich hervortreten und als Gewissheit hinstellen, was ihm selbst, wenn er nachgedacht hätte, noch als unbewiesen erschienen wäre. Treue und Umsicht in seinem Berufe und eine sonst strenge Sittlichkeit lassen sich ihm nicht absprechen. Nur ein Makel haftet damals auf ihm, dass er, wie sich aus seinem späteren Prozesse ergibt, schon während der Zeit seines Pfarrdienstes den Hang zu gelehrt Diebstählen walten liess. Begreiflich ist es bei alle dem, dass auch die Obervögte gegen ihn gereizt wurden.

Nicht nur aber sein Charakter, seine ganze Zeit mit ihren Einrichtungen und Begriffen führten ihn bei solchem Wesen dem Falle zu. Ein Pfarrer war damals ein beinahe allmächtiger Mann in seiner Gemeinde. Er war so zu sagen dazu autorisirt, eine Art Aufsicht über alle Gemeindsbehörden zu halten. Er konnte mit Klagen auftreten, und wenn sie auch bloss auf Verdacht beruhten, sie wurden angenommen und untersucht, ohne irgend welche Folgen für den Pfarrer. Wasers erste Klage gegen die Vorgesetzten im Riesbach beweist diess. Dasselbe zeigt eine Bemerkung des Visitators in den Visitationsakten : »Herr Pfarrer sei allerdings zu loben; nur sei zu wünschen »und Hoffnung vorhanden, dass er, wo er Unordnung weiss, »jede am gehörigen Orte anzeigen, im Uebrigen trachte, die »Uebelgesinnten durch Liebe zu gewinnen, lieber als durch »allzustrenge Anklage gegen selbige sich aufzuwerfen. etc.« Diess beweist endlich auch der Umstand, dass der Untervogt dem Pfarrer bei der Wirthshausvisitation Folge leistet, Waser in den Verhören sich also äussert: »wenn seine Gn. Herren »finden, dass ihm eine solche Aufsicht nicht gebühre, so wolle »er als treuer Bürger gehorchen.« Auch Obervogt N. spricht den Wunsch aus, dass eine nähere Bestimmung getroffen werde, in wie weit sich des Pfarrers diesfällige Gewalt erstrecke. Was Wunder, wenn bei solchen Einrichtungen Waser nach seinem unglücklichen Hange zu weit geht, in endlose Verwicklungen hineingeräth und dabei im Wahne steht, es bleibe ungeahndet, wenn er auch also gegen die Obervögte auftrete. Allein da trat ihm das in den damaligen Begriffen unantastbare, ja sogar

keine Rechenschaft schuldige Ansehen der Obrigkeit entgegen, das so weit ging, dass die göttliche Einsetzung der Obrigkeit beinahe bis zur Gottgleichheit gesteigert wurde. Es schien ein Verbrechen, auch nur durch Verdacht die Obrigkeit einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen. Jedermann wird sich erinnern, was Lavater gegen den berüchtigten Landvogt Grebel für Künste brauchen musste, um nur Gehör zu finden. Dieses Ansehen hatte Waser verletzt und damit die Obervögte gegen sich aufgebracht. Sein ganzes Benehmen erschien ihnen in ihrer persönlichen Gereiztheit als *crimen laesae majestatis*; sie betrachteten Wasern beinahe als revolutionären Kopf, den man unschädlich machen müsse, dass er nicht grössern Schaden anrichte. Die Richter nahmen keinen höhern Standpunkt ein. Als Söhne ihrer Zeit konnten und wussten sie nichts besseres zu thun, als an demselben festzuhalten. Darum wurde Waser auch nicht um bestimmt qualifizirter Schuld willen gerichtet und verurtheilt, weil die Obrigkeit, mit göttlichem Ansehen ausgerüstet, ohne Gesetz richtete, über alle Ungerechtigkeit erhaben zu sein glaubte. Das ist der Grund, warum Waser auch seinen Richtern als ein revolutionärer Kopf erschien, ob er es gleich nicht im Geringsten war. Ueberall ward nur untersucht, in wie weit Waser den Obervögten zu nahe getreten sei; die Sache der Gemeindevorgesetzten war ganz diejenige der Obervögte geworden. Seine Klagen gegen die Vorsteher waren in der Prozedur Nebensache; sie waren schon untersucht; es bedurfte dessen nicht mehr und die Richter begnügten sich mit den Aufschlüssen der Obervögte. Ja Waser hätte vielleicht immerhin gegen die Vorsteher im Riesbach klagen mögen; hätte er nicht die Obervögte angegriffen und beleidigt, so wäre die Sache ganz anders gekommen. Aus der ganzen patriarchalischen Regierungsweise jener Zeit ist darum gewiss die Formlosigkeit des Prozessverfahrens zu erklären, da Alles dem subjektiven Ermessen der Richter überlassen war. Leider konnte Waser mit Recht sagen, die Glocke wider ihn sei gegossen. Der unglückliche Mann sah wohl ein, als er während der Untersuchung zweimal um Niederschlagung derselben bat und alle

mögliche Genugthuung anerbot, dass er zu weit gegangen, verwünschte wohl heimlich seine unselige Leidenschaft. Allein er konnte nicht mehr zurück. Die Untersuchungskommission wäre bereit gewesen, die Sache niederzuschlagen, suchte auch Obervogt N. dazu zu disponiren. Aber dieser wollte nicht Hand bieten. Von dem Zeitpunkte der erfolgten Entsetzung an beselten dann Unzufriedenheit und Rache den unglücklichen Waser und trieben ihn zu den Schritten, die ihn aufs Schaffot brachten. Keiner dieser Schritte war aber je gegen einzelne Personen gerichtet, alle auf die Regierung als solche und ihr System. Ist Wasern Unrecht geschehen, so war es hauptsächlich die Zeit mit ihren Begriffen, die ihm Unrecht that. Mit Tacitus können wir sagen: »Eine schlechte Republik, die viele Gesetze hat«; müssen aber auch, bei Betrachtung solcher Zustände und Ereignisse, wie sie in Wasers Geschichte sich darbieten, hinzusetzen: »eine schlechte Republik, die zu wenig Gesetze hat.«
